

Telefon: 233 - 39870
Telefax: 233 - 989 - 39870

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2-211

Verkehrssicherheit in der Wohnsiedlung Admiralbogen und in den Nebenstraßen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01407
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann
am 04.07.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11560

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01407
2. Plan

Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 19.12.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann hat am 04.07.2023 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 01407 (Anlage 1) beschlossen. Darin wird gefordert, die Verkehrssicherheit am Admiralbogen und den Nebenstraßen zu verbessern, da es insbesondere durch vor Ort geparkte (Groß-)Fahrzeuge zu gefährlichen Situationen komme.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Profilierung der Fahrbahnen des Admiralbogens und der angrenzenden Straßen ist – im Vergleich zu anderen Straßenzügen im Stadtbezirk – schmal (bzw. eng).

In der Vergangenheit wurden im Bereich des Admiralbogens in den 90°-Kurven bereits für die Feuerwehr Haltverbote angebracht, so dass eine Durchfahrt bei Zugrundelegung der stets gebotenen vorsichtigen und vorausschauenden Fahrweise trotz der engen Straßen möglich ist, zumal es sich hier um eine Tempo 30-Zone handelt.

Obwohl in einer relativ jungen Siedlung eigentlich ausreichend (Tief-)Garagenplätze verfügbar sein sollten, herrscht im Admiralbogen ein hoher Parkdruck.

Eine exemplarische Überprüfung des Admiralbogens bezüglich der Unfallsituation ergab 11 Unfälle seit 01.07.2020 bis 27.07.2023, fast ausschließlich Beschädigungen von parkenden Fahrzeugen (sog. Spiegelklatscher), häufig mit Fahrerflucht. Dies dürfte größtenteils – wie oben ausgeführt – der generellen Enge der Straßen geschuldet sein, teilweise aber auch schludriger Parkweise. In den Kurven- und Einmündungsbereichen existieren bereits weitgehend Haltverbot. Die Beschädigungen ereigneten sich überwiegend nicht in den Kurvenbereichen, sondern auf geraden Strecken.

Für Fußgänger*innen stehen beidseitig Gehwege zur Verfügung und u.a. an zahlreichen Einfahrten kann die Querung der Straße ohne Sichtbeeinträchtigung erfolgen. Vorliegend können Fußgänger*innen somit ohne große Umwege in Bereichen mit guter Sicht queren. Ein queren zwischen Fahrzeugen bzw. auch direkt vor/hinter großen Fahrzeugen ist stets mit höherem Risiko verbunden und sollte vermieden werden.

Zugelassene und versicherte Fahrzeuge dürfen grundsätzlich in allen Straßen abgestellt werden. Ausweichflächen im öffentlichen Verkehrsraum, wie im Antrag gefordert, können vom Mobilitätsreferat generell nicht bereit gestellt und würden aufgrund der großen Entfernung wohl auch kaum angenommen werden.

Soweit es sich um größerdimensionierte Fahrzeuge wie Wohnmobile und Lkw handelt, gilt bereits gesetzlich das Haltverbot des § 12 Abs. 1 Nr.1 Straßenverkehrsordnung in engen Straßen; dies ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung gegeben, wenn nicht mindestens 3,05 m Straßenbreite verbleiben. Einer zusätzlichen Parkbeschränkung auf Pkw bedarf es insofern nicht.

Bei der Polizeiinspektion 47 gibt es zwar eine gewisse Beschwerdelage im ruhenden Verkehr, jedoch liegen bis dato keine Beanstandungen wegen Verkehrsgefährdungen durch am Fahrbahnrand geparkte (Groß-)Fahrzeuge vor.

Anhand der aktuellen örtlichen Situationen sind die strengen Anforderungen für verkehrsbeschränkende Maßnahmen nicht erfüllt, sodass die beantragten Haltverbote aus rechtlichen Gründen nicht möglich sind. Das Mobilitätsreferat und die Polizei werden die Situation auch in Zukunft weiter beobachten und bei Bedarf entsprechende Maßnahmen veranlassen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01407 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 04.07.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Verkehrssicherheit in der Wohnsiedlung Admiralbogen und in den Nebenstraßen wurde überprüft. Aktuell liegen die rechtlichen Voraussetzungen für Verkehrsbeschränkungen wie die beantragten Haltverbote nicht vor.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01407 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 04.07.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Patric Wolf

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12 - Schwabing-Freimann

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München - Abt. E 4

An das Kreisverwaltungsreferat – HA I/4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2-211
zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5